

# **Richtlinie für die Überlassung von Sport- und Schulanlagen des Landkreises Friesland für außerschulische Veranstaltungen**

## **1. Allgemeines**

- 1) Für die Nutzung von Sporthallen und einer Schwimmhalle, Sportfreianlagen, Schulräumen und Pausenhöfen des Landkreises Friesland haben sich die außerschulischen Nutzer an den dem Landkreis Friesland entstehenden Kosten zu beteiligen (Nutzungspauschale).
- 2) Die Nutzungspauschale wird entsprechend Ziffer 3 dieser Richtlinie pauschaliert und für gewerbliche und nichtgewerbliche Nutzer differenziert festgelegt.

## **2. Benutzergruppe**

Die Höhe der Nutzungspauschale richtet sich nach der Zuordnung zu einer der drei nachstehenden Benutzergruppen A, B und C.

### 2.1 Gruppe A

Konzertagenturen, Theater und sonstige gewerbliche Unternehmen, sowie Vereine, Organisationen und Privatpersonen mit Gewinnerzielungsabsichten.

### 2.2 Gruppe B

Vereine, Organisationen, Behörden und Privatpersonen, deren Bestrebungen auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen oder gemeinnützig sind, soweit sie nicht zur Benutzergruppe C gehören.

### 2.3 Gruppe C

Sportvereine, die nicht Mitglied im Kreissportbund Friesland sind, Vereine und Organisationen für Unterrichtszwecke, Einrichtungen der Jugendpflege und Erwachsenenbildung, Religionsgemeinschaften, karitative Vereine, Gesang- und Musikvereine, Betriebssportgemeinschaften, Lientheatergruppen.

### 3. Nutzungspauschale

1) Die Nutzungspauschale beträgt je angefangene Stunde (60 Minuten):

<b>Für die Benutzung</b>	<b>Gruppe A</b>	<b>Gruppe B</b>	<b>Gruppe C</b>
einer Sporthalle und/oder Dusch- und Umkleideräume der Sporthalle	50,00 €	15,00 €	3,00 €
eines Sportplatzes und/oder der Leichtathletikanlagen eines Sportplatzes	50,00 €	5,00 €	2,50 €
eines Klassenraumes	5,00 €	2,00 €	1,50 €
eines Sonderraumes (Musik, Küche, Gymnastik, EDV etc.)	10,00 €	6,00 €	2,00 €
einer Aula, Pausenhalle	50,00 €	15,00 €	5,00 €
eines Pausenhofes	35,00 €	6,00 €	5,00 €
einer Schwimmhalle	30,00 €	15,00 €	4,00 €

- 2) Bei Mehrfach-Sporthallen wird jede Halleneinheit anteilig berechnet, wenn sie von verschiedenen Nutzern gleichzeitig in Anspruch genommen wird.
- 3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Nutzungspauschale abweichend festgesetzt werden.

### 4. Abrechnung

- 1) Die von den Erlaubnisnehmern zu entrichtende Nutzungspauschale wird grundsätzlich vom Landkreis Friesland nachträglich halbjährlich festgesetzt.
- 2) Als Grundlage für die Abrechnung dienen die genehmigten Nutzungszeiten unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme. Es sei denn, die tatsächliche Nutzungszeit übersteigt die genehmigte, dann gilt die tatsächliche Nutzungszeit.

### 5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie gilt ab dem 01. Januar 2006.

Jever, den 23.12.2005

.....  
Ambrosy  
Landrat